

Nach der Regierungsvorlage.

§ 6.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke erfolgt in Städten mit revidirter Städteordnung durch den Stadtrath, in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte durch den Bürgermeister, in den ländlichen Wahlkreisen durch die Amtshauptmannschaft, insoweit aber mehrere Städte oder mehrere amtshauptmannschaftliche Bezirke betroffen werden, durch die Kreishauptmannschaft und wenn mehrere Regierungsbezirke in Frage kommen, durch eine vom Ministerium des Innern zu beauftragende Kreishauptmannschaft.

§ 7.

Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden staatlichen Grund- und Einkommensteuer in drei Abtheilungen getheilt.

Steuerbeträge, welche die Summe von 2000 *M* übersteigen, kommen hierbei nur nach dieser Höhe in Anschlag.

Zur ersten Abtheilung gehören die höchstbesteuerten Urwähler, auf welche ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge entfällt, jedenfalls aber alle Urwähler, welche an Grund- und Einkommensteuer den Betrag von wenigstens 300 *M* zu entrichten haben.

Die zweite Abtheilung bilden die nächst niedriger besteuerten Urwähler, auf welche die Hälfte des Restes der Gesamtsteuersumme entfällt, jedenfalls aber Diejenigen, welche an Grund- und Einkommensteuer den Betrag von mindestens 50 *M* entrichten.

Zur dritten Abtheilung gehören alle übrigen Urwähler.

Entfallen hiernach auf eine Abtheilung nur ein oder zwei Urwähler, so wird deren Zahl durch die nächstniedriger besteuerten Urwähler aus der zweiten oder dritten Abtheilung bis auf drei ergänzt.

In die erste oder zweite Abtheilung gehört auch derjenige Urwähler, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste Drittel der Gesamtsteuersumme oder in die erste Hälfte des Restes derselben fällt.

Läßt sich bei gleichen Steuerbeträgen nicht bestimmen, welcher von mehreren Urwählern zur ersten oder zweiten Abtheilung gehört, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen und, wenn auch diese nicht entscheidet, das Loos den Ausschlag.

§ 8.

Die Gesamtsteuersumme wird berechnet

- a) für den einzelnen Ort, sofern er einen Wahlbezirk für sich bildet, oder in mehrere Wahlbezirke getheilt ist,
- b) für den Wahlbezirk, sofern er mehrere Orte umfaßt,
- c) für den Wahlkreis in Orten, welche in mehrere Wahlkreise zerfallen.

§ 9.

Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittel der Wahlmänner.

Ist ihre Zahl in einem Wahlbezirke nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen, die dritte Abtheilung den anderen.

In Orten, welche in mehrere Wahlbezirke zerfallen (§ 3 Absatz 4), sind diese für jede Abtheilung ohne Rücksicht auf die Seelenzahl (§ 3 Absatz 1) besonders und zwar derart abzugrenzen, daß in jedem Wahlbezirke nicht mehr als zwei Wahlmänner, in Städten von 40 000 Seelen und darüber nicht mehr als vier Wahlmänner zu wählen sind.